

EINWOHNERGEMEINDE

WALTERSWIL



Datenschutzreglement

Gemeindeversammlung: 10. Juni 2024
Inkraftsetzung: 1. August 2024

Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde

- Listen:
- a Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimm-geheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung

f	Zuständigkeit	Art. 6 Der Gemeinderat (handelnd durch das Ratsbüro) erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none"> a. neuer Wohnort nach Wegzug, b. Titel, c. Sprache. <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.</p>
	Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 8 ¹ Die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes, wird im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Walterswil festgelegt.
	Gebühren	Art. 9 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
	a. Register der Datensammlungen	
	b. Einsicht in eigene Akten	Art. 10 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
	c. Berichtigung und weitere Ansprüche	<p>Art. 11 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p>
	Verordnung	Art. 12 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
	Inkrafttreten	Art. 13. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Versammlung vom 10. Juni 2024 nahm dieses Reglement an

Namens der Einwohnergemeinde Walterswil

Katharina Hasler
Präsidentin

Tanja von Allmen
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Walterswil 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 9. Mai 2024 bis zum 10. Juni 2024, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich aufgelegt ist.

Die Auflage ist im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 16. Mai 2024 und Nr. 23 vom 6. Juni 2024 publiziert worden.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Walterswil, 10. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:

Tanja von Allmen